

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Voraussetzungen:

Die Einpersonengesellschaft Antonio Seveso S.p.A. (im Folgenden als "Seveso" bezeichnet) mit Sitz in der Via Puecher 24, Turate (CO), USt-IDNr. und Steuernummer 07632010158, erklärt mit Erstellung der vorliegenden AGB, dass sie Hersteller für Bauteile und Halbfertigprodukte ist, die in Italien und im Ausland vertrieben werden. Unter anderem produziert und bearbeitet die Fa. Seveso die eigenen Produkte mithilfe von Maschinen mit numerischer Steuerung (NC) und steuert den Produktionszyklus in den verschiedenen Abteilungen parallel, sodass alle Bauteile gleichzeitig zur Montage verfügbar sind und eine Prüfung und Kontrolle der Übereinstimmung der Produkte mit den Planungsvorgaben möglich ist.

Art. 1 - ZWECK UND BEGRIFFSBESTIMMUNG

Die Voraussetzungen sind Teil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als "AGB" bezeichnet). In der folgenden Begriffsbestimmung werden einige Begriffe definiert, die im Rahmen der AGB eine größere Bedeutung haben:

- "**Seveso**": Einpersonengesellschaft Antonio Seveso S.p.A.;
- "**Kunde**": Jede Firma und private oder öffentliche Einrichtung und jedes Subjekt, die bzw. das Produkte der Fa. Seveso erwirbt. Die Bezeichnung eines Kunden als "Unternehmer" unterliegt den Vorgaben der für die Branche maßgeblichen Bestimmungen.
- "**Produkte**": Alle Produkte, die unabhängig von ihrer Herkunft von der Fa. Seveso verkauft werden.
- "**Verkauf**": Jede Verkaufsvereinbarung, die zwischen die Fa. Seveso und dem Kunden getroffen wurde.
- "**Gewerbliche Schutzrechte**": Alle geistigen Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte, deren Inhaber die Fa. Seveso ist, darunter unter anderem aber nicht nur die Rechte an Entwürfen, Projekten, industriellen Modellen, Analysen und vorbereitende Studien für Sonderprodukte, vertrauliche technische Informationen, die von der Fa. Seveso an den Kunden weitergegeben werden, Marken, Fachwissen, technische Spezifikationen vom verarbeiteten Produkt sowie Daten, unabhängig davon, ob diese Rechte eingetragen worden sind oder nicht.

Art. 2 - GELTUNG

- 2.1 Die AGB gelten für alle Angebote und alle mit der Fa. Seveso abgeschlossenen Verträge, vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen, die von den Parteien getroffen werden und nur dann Gültigkeit haben, wenn sie ausdrücklich mitgeteilt wurden und in schriftlicher Form vorliegen.
- 2.2 Die AGB gelten für die Subjekte, die die Verträge unterzeichnet haben. Bei Beteiligung Dritter, die nicht direkt die Verträge unterzeichnet haben, ist die Fa. Seveso nicht für Streitigkeiten gleich welcher Art haftbar, die sich mit diesen Dritten ergeben.
- 2.3 Wie unter Punkt 2.1 ausdrücklich angegeben, sind Ausnahmen von den vorliegenden AGB nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet wurden, vorausgesetzt, es werden keine obligatorischen gesetzlichen Bestimmungen verletzt.
- 2.4 Der Erwerb der Produkte von der Fa. Seveso zu Bedingungen, die sich komplett von den in den vorliegenden AGB genannten unterscheiden, ist nichtig und die abweichenden Bedingungen sind nicht anwendbar. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Klauseln der vorliegenden AGB in Ermangelung ausdrücklicher und Vereinbarungen zwischen der Fa. Seveso und dem Kunden, die von diesen unterzeichnet sind, unabdingbar sind und Bedingungen, die von den vorliegenden AGB abweichen und einseitig vom Käufer vorgeschlagen werden, nicht berücksichtigt werden können.

Art. 3 - VERKAUFSBEDINGUNGEN

- 3.1 Alle Verkaufsangebote der Fa. Seveso sind bis zur Unterzeichnung der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen durch beide Parteien vertraglich nicht bindend. Die Fa. Seveso behält sich das Recht vor, die Preise ihrer Produkte und Serviceleistungen unter Beachtung der Vorschriften für die vertragliche Transparenz und Korrektheit zu ändern. Im Falle von Verkäufen, die keine "Standardprodukte" aus der Preisliste der Fa. Seveso betreffen, hat jeder Auftrag unter Berücksichtigung der Besonderheiten der allgemein von den Kunden erteilten Beauftragungen besondere Eigenschaften und die Fa. Seveso behält sich das Recht vor, dem Kunden von Mal zu Mal förmlich die für das Endprodukt geltenden Preise zu nennen und ob diese im jeweiligen Fall einschließlich der Kosten für die Planung und die Studien im Vorfeld zu verstehen sind.
- 3.2 Die Fa. Seveso behält sich das Recht vor, eine spezifische Anfrage des Kunden mit einer Mitteilung, die innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Arbeitstagen ab Auftragseingang gesendet wird, abzulehnen. In diesem Fall ist die Fa. Seveso nicht verpflichtet, die Ablehnung zu begründen und eine alternative Lösung vorzuschlagen. Gültig sind in jedem Fall immer die vertraglichen Vereinbarungen, in denen die wesentlichen Bestandteile eines Auftrags klar und deutlich angegeben sind (z.B. Fristen, Produktbeschreibung, Preise, usw.) und die von beiden Subjekten, also von der Fa. Seveso in ihrer Funktion als Verkäufer und vom Kunden in seiner Funktion als Käufer, unterschrieben sind.
- 3.3 Die Fa. Seveso legt fest, dass eventuelle Angebote und Verkaufsvorschläge, die Gegenstand entsprechender Vereinbarungen zwischen den Parteien sind, ausschließlich für diesen einen bestimmten Kaufauftrag und nur für die angegebene Frist Gültigkeit haben. Eine automatische Verlängerung ist ausdrücklich ausgeschlossen, außer in dem Fall, in dem es eine förmliche, vom Kunden und von der Fa. Seveso unterzeichnete entsprechende Vereinbarung gibt.

Art. 4 - PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 Die von der Fa. Seveso angegebenen Preise sind in Euro und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Versandkosten, die Lagerungskosten sowie eventuelle andere Steuern und Abgaben, die genauer im Auftrag aufgeführt sind, gehen zu Lasten des Kunden, vorbehaltlich anderslautender, von beiden Parteien unterzeichneter Vereinbarungen über die Übernahme der oben genannten Kosten oder eines Anteils der Kosten. Nicht in den Produktpreisen der Fa. Seveso inbegriffen sind unter anderem aber nicht nur die Zertifizierungen, die Betriebsanleitungen oder die auf Anfrage des Kunden für die Produkte durchgeführten Abnahmeprüfungen.
- 4.2 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen den Parteien legt die Fa. Seveso fest, dass die Bezahlung der Produkte mit der bei der Auftragsannahme festgelegten Zahlungsweise zu erfolgen hat, und zwar zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsbedingungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kunde nicht das Recht hat, die Zahlungen im Falle von Beanstandungen ohne förmliches Einverständnis durch die Verwaltung der Fa. Seveso auszusetzen.
- 4.3 Bei nichterfolgter Bezahlung innerhalb der vertraglich festgelegten Zahlungsfristen ist die Fa. Seveso berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% auf den geschuldeten Betrag zu erheben, zuzüglich der Mehrkosten für die Zahlungseintreibung, die zu Lasten des Käufers gehen. Weiterhin behält sich die Fa. Seveso bei nichterfolgter Bezahlung des Auftrags durch den Kunden zu den vereinbarten Zahlungsfristen das Recht vor, dem Kunden nach Ablauf von 30 (dreißig) Tagen eine förmliche Mahnung zuzusenden und nachfolgend eine förmliche Inverzugsetzung durch einen Anwalt ihres Vertrauens.
- 4.4 Bei nichterfolgter Bezahlung oder bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Fa. Seveso berechtigt, neben der Ergreifung von Maßnahmen für einen guten Ausgang des Kaufauftrags auch eventuelle laufende Lieferungen auszusetzen oder zu stornieren.
- 4.5 Die Fa. Seveso behält sich das Recht vor, vom Kunden nach einer sorgfältigen und spezifischen Prüfung förmlich geeignete bindende Garantien für den guten Ausgang des Auftrages zu verlangen, insbesondere dann, wenn es sich um einen Auftrag über einen hohen Betrag handelt (z.B. Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, besondere Zahlungsweisen mit der Bezahlung von Anzahlungen zum Zeitpunkt der Auftragsunterzeichnung, usw.).
- 4.6 Es gilt als vereinbart, dass die laufenden, gültig unterzeichneten Vereinbarungen mit der Fa. Seveso im Falle von Liquidation, Auflösung, Konkursverfahren oder jedweder anderen Situation zu Lasten des Kunden im Hinblick auf die Bezahlung ihre Gültigkeit behalten. Die Fa. Seveso behält sich das Recht vor, eventuelle und weitere Produktlieferungen an den Kunden auszusetzen, sollte dieser bereits bei vorherigen Lieferungen Zahlungen nicht geleistet haben oder in Zahlungsverzug geraten sein oder sollte sich die Firma des Kunden in einer der oben genannten Situationen befinden.

Art. 5 - ABTRETUNG DES VERTRAGES UND DER FORDERUNGEN

- 5.1 Die Möglichkeit des Kunden, den vorliegenden Vertrag abzutreten, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.2 Die Fa. Seveso hat das Recht, die beim Kunden aufgelaufenen Forderungen jederzeit und nach alleinigem Dafürhalten gemäß und Kraft Art. 1260 ff des italienischen Codice Civile an Dritte abzutreten. In diesem Fall ist die Fa. Seveso nicht zur Vorankündigung verpflichtet und dem Kunden entstehen aus dieser Situation keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz oder auf die Auflösung oder Stornierung des Vertrages.

Art. 6 - LIEFERBEDINGUNGEN

- 6.1 Die an die Fa. Seveso gesendeten Aufträge, die aus vertraglicher Sicht Gültigkeit haben, können vom Kunden nach ihrer Bearbeitung nicht mehr zurückgewiesen werden, auch dann nicht, wenn eine förmliche Änderungsanfrage mit Verspätung gesendet worden ist.
- 6.2 Die Fa. Seveso übernimmt keine Haftung für den Untergang des Produkts oder schwere Schäden am Produkt, die durch Verspätung bezogen auf die in den jeweiligen Vereinbarungen festgelegten Fristen bei der Abholung, dem Versand und dem Transport bedingt durch Nachlässigkeit u/o Gründe, für die der Kunde verantwortlich ist, entstanden sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fa. Seveso in den obengenannten Fällen die Zahlung des Produktes gleichermaßen einfordert.
- 6.3 Der Transport der Produkte der Fa. Seveso, die Gegenstand des Kaufs sind, erfolgt zu Lasten, auf Gefahr und auf Verantwortung des Käufers, vorbehaltlich anderslautender förmlicher Vereinbarungen mit der Fa. Seveso, die von beiden Parteien unterzeichnet wurden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Ware u/o das Produkt mit Unterzeichnung des Warenbegleitscheins durch den Frachtführer u/o den Käufer als ordnungsgemäß auf dem Transportmittel verladen gilt.
- 6.4 Bei den Lieferzeiten handelt es sich um nicht verbindliche Angaben, die nicht als vertraglich bindende Lieferfrist angesehen werden können. Sollte die Fa. Seveso vom Kunden schriftlich über geänderte Erfordernisse informiert werden, behält sich die Fa. Seveso unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen das Recht vor, die Zeit in Anspruch zu nehmen, die zur Fertigstellung der Tätigkeiten durch die Fa. Seveso erforderlich ist.
- 6.5 Im Falle der Beschädigung des Produktes u/o der Verpackung, nachdem das Produkt offiziell das Lager der Fa. Seveso verlassen hat, ist der Kunde verpflichtet zu belegen, dass diese Beschädigungen durch den Transport oder andere Ursachen bedingt sind. In diesem Fall muss der Kunde die Schäden oder Mängel präzise auf dem Warenbegleitschein angeben und die oben genannte Mängelrüge umgehend an die Fa. Seveso schicken, die sich das Recht vorbehält, den Vorfall zu prüfen.
- 6.6 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fa. Seveso von jedweder Schadensersatzhaftung befreit ist bei Lieferverzug der vom Kunden bestellten Produkte, wenn dieser vom Frachtführer verursacht worden ist, der vom Kunden mit dem Warentransport beauftragt worden ist.

ART. 7 PRODUKTGARANTIE

- 7.1 Die Fa. Seveso gibt ein (1) Jahr Garantie auf die verkauften Produkte. Die Garantie läuft ab Rechnungsdatum. Nicht in der Garantie inbegriffen sind Kosten für die Installation und den Ausbau des Teils in Garantie. In jedem Fall geht die Pflicht, eventuelle Mängel oder Nichtkonformitäten des Produktes zu belegen, zu Lasten des Käufers. Die eventuellen Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 7.2** Nach Lieferung des Produkts befindet sich das Produkt im Besitz des Käufers und der Kunde ist verpflichtet, die Konformität und Unversehrtheit des Produkts nach Vorgabe des Auftrags zu prüfen. Eventuelle Produktmängel müssen schriftlich und mit einer Mitteilung mit Zustellungsbeleg innerhalb von acht (8) Arbeitstagen bei der Fa. Seveso eingehen, mit einer detaillierten Beschreibung der festgestellten Nichtkonformitäten. Bei Transportschäden müssen die Anweisungen in Artikel 6 der vorliegenden AGB beachtet werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Änderungen und Eingriffe am Produkt ohne vorherige detaillierte Anfrage des Kunden und ohne Genehmigung durch den Verkäufer (Seveso) zu einem Verfall vom Garantieanspruch führen, da der Hersteller immer die Möglichkeit haben muss, den Schadensumfang direkt zu prüfen.
- 7.3** Wenn die Fa. Seveso festgestellt hat, dass das Produkt nicht den Qualitätsstandards für den Verkauf entspricht, behält sie sich das Recht vor, das Bauteil auszuwechseln oder die beste Lösung zu ermitteln, um das Produkt mit den vom Kunden verlangten technischen Spezifikationen zu liefern. In diesem Fall setzt sich die Fa. Seveso mit dem Kunden in Verbindung und informiert ihn über die Zeit, die für das Auswechseln u/o die Reparatur des Produkts erforderlich ist, wobei diese in möglichst kurzer Zeit erfolgen, vorbehaltlich der Möglichkeit, dass sich die Wartezeiten bedingt durch eine Verzögerung bei der Beschaffung der Bauteile u/o Rohmaterialien oder der neuen Produktion verlängern.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kunde keinerlei Schadensersatzforderungen für den Anlagenausfall oder anderes geltend machen kann.
- 7.4** Wenn es ein Problem mit einem Produkt in Garantie gibt und der Kunde aus welchen Gründen auch immer entscheiden sollte, den Kauf nicht mehr zu tätigen, hat er acht (8) Arbeitstage Zeit, das Bauteil an die Fa. Seveso zurückzusenden. Die Rückgabe ist nur für Standardprodukte möglich.
- 7.5** Bei Sonderprodukten, die ausschließlich und speziell für einen bestimmten Kunden entworfen und produziert werden, hat die Klausel unter Punkt 7.4 keine Gültigkeit.

Art. 8 - GEBRAUCH DES PRODUKTS

- 8.1** Der Käufer ist für das Produkt verantwortlich und muss es bestimmungsgemäß auf die vorgesehene Weise und unter Beachtung der geltenden Vorschriften unter den von der Fa. Seveso vorgegebenen Bedingungen und unter Beachtung der Bedienungs- und Montageanleitung verwenden. Die Installation darf ausschließlich von qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt werden. Die Fa. Seveso übernimmt keinerlei Haftung für die Tätigkeiten zur Montage u/o Installation des Produkts.
- 8.2** Bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch nach Vorgabe des oben stehenden Abschnitts obliegt dem Kunden die Beweispflicht dafür, dass eventuelle Schäden durch einen Produktmangel bedingt sind, für dessen Ursachen die Fa. Seveso verantwortlich ist.
- 8.3** Vorbehaltlich der oben genannten Bestimmungen kann die Fa. Seveso nicht für eventuelle Schäden durch einen unsachgemäßen Gebrauch der Produkte nach Vorgabe der vorliegenden AGB haftbar gemacht werden.

Art. 9 - GÜLTIGKEIT DES VERTRAGES

- 9.1** Alle Produkte von Seveso bleiben bis zur Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der Zahlungsverpflichtungen Eigentum der Fa. Seveso.
- 9.2** Unter Beachtung des Rechts auf Eigentumsvorbehalt kann der Käufer das Produkt der Fa. Seveso entsprechend der Marktregeln benutzen, er kann das Produkt aber nicht als Pfand oder als Zahlungsmittel einsetzen. Die Fa. Seveso übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten, wenn das verkaufte Produkt direkt in einem industriellen Zyklus installiert wird, bei dem der direkte Kunde (Käufer) nicht der Endnutzer ist.

Art. 10 - HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 10.1** Die Fa. Seveso kann in keinem Fall für direkte oder indirekte Verluste oder Schäden gleich welcher Art haftbar gemacht werden, die dem Kunden durch die gekauften Produkte entstanden sind, bei denen die Haftbarkeit des Drittherstellers nach Vorgabe der geltenden Bestimmungen Gültigkeit hat, insbesondere in dem Fall, in dem das Produkt der Fa. Seveso als Bauteil für ein weiteres Endprodukt verwendet wird, das nicht Teil der Planung des Verkäufers ist. Sollte die Fa. Seveso für Verluste oder Schäden haftbar gemacht werden, ist die Haftung auf den erklärten Wert des Produkts beschränkt, das Gegenstand des Kaufvertrages ist. Aus diesem Grund kann die Fa. Seveso nicht für direkte u/o indirekte Schäden einschließlich Sach- oder Personenschäden, immaterielle Schäden und indirekte Schäden (Gewinnverlust, Leistungsminderung, Zusatzkosten, Unterbrechung von Serviceleistungen oder andere Schäden) haftbar gemacht werden, die durch Ereignisse gleich welcher Art im Zusammenhang mit dem Service oder Gebrauch des verkauften Produkts entstanden sind.
- 10.2** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von der Fa. Seveso abgeschlossenen Verträge nicht dem Vertragsrecht nach Vorgabe des italienischen D.lgs 206/2005 (Verbraucherrecht) unterliegen, da die Verträge zwischen "Unternehmern" geschlossen werden, d.h. zwischen physischen oder juristischen Personen, die in Ausübung ihrer eigenen gewerblichen, beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit auftreten. Die AGB behalten ihre Gültigkeit bis zur Änderung durch den Lieferanten. Die oben genannte Definition ist gültig und wesentlich auch für den Rücktritt vom Vertrag und für die Vertragsauflösung.
- 10.3** Bei bestimmten Streitigkeiten liefert die Fa. Seveso, sollte der spezielle Fall dies erforderlich machen, eventuell Unterstützung zur Ermittlung von Art und Ausmaß des eventuellen Schadens.
Sollte der Kunde weitere technische Prüfungen, Zeichnungen, Handbüchern usw. anfordern, behält sich die Fa. Seveso das Recht vor, die entstehenden Zusatzkosten festzulegen.

Art. 11 - AUSSERORDENTLICHE VORKOMMISSE UND HÖHERE GEWALT

- 11.1** Bei Eintreten von Ereignissen, die sich der Kontrolle der Fa. Seveso entziehen, ist diese berechtigt, die Erbringung ihrer Serviceleistungen komplett oder teilweise auszusetzen. Die Liefertermine können in den oben genannten Fällen Änderungen unterliegen, für welche die Fa. Seveso nicht haftbar gemacht werden kann. Als höhere Gewalt zählen unter anderem aber nicht nur folgende Vorkommnisse:

- unangemessener Versand;
- Kriege, Kriegsgefahr, Aufstände und ähnliche Vorkommnisse;
- Sabotage, Boykott, Streik, Besetzung und ähnliche Vorkommnisse;
- technische Defekte;
- Diebstähle aus den Lagern;
- gesetzliche Bestimmungen, Import- und Exporteinschränkungen;
- Naturkatastrophen, Blitzschlag und Feuer;
- alle nicht genannten Vorkommnisse, die sich dem Willen der Fa. Seveso entziehen.

11.2 Unter Bezugnahme auf den oben stehenden Abschnitt kann die Fa. Seveso nicht für eventuelle Schäden haftbar gemacht werden, auch wenn sie den Kunden rechtzeitig über die unvorhergesehenen Ereignisse informiert und über eventuelle Auftragsänderungen in Kenntnis gesetzt hat, und behält sich in den oben genannten Fällen das Recht vor, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen komplett oder teilweise zu annullieren.

Art. 12 - ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE PRODUKTE VON SEVESO

12.1 Da sich die am Produkt auftretenden Probleme nicht standardisieren lassen, ist eine Analyse der Ursachen durch Simulation aller externen Bedingungen, wie zum Beispiel aber nicht nur Vibrationen, Belastungen bei Gebrauch und Umgebungsbedingungen, nicht möglich.

12.2 Bezüglich der Planung des vom Kunden verlangten Sonderprodukts ist die Fa. Seveso eventuell nur für das von ihr hergestellte Produkt und nur für die speziellen und detaillierten Anfragen des Direktkunden der Fa. Seveso haftbar.

Wie bereits ausdrücklich in den obenstehenden Artikeln festgelegt, ist die Fa. Seveso nicht für Ausnahmen oder Anfragen gleich welcher Art haftbar, die direkt u/o indirekt von Dritten bzw. Endnutzern gemacht werden, bei denen es sich nicht um den Kunden (Käufer) handelt.

Art. 13 - GEISTIGES EIGENTUMSRECHT UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

13.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von der Fa. Seveso verkauften Produkte gegen kein Patent, Urheberrecht oder anderes geistiges Eigentumsrecht oder gewerbliches Schutzrecht Dritter verstoßen und dass keine derartige Klage bezüglich der Produkte und deren Dokumentation vor keinem Gericht anhängig ist. Der Kunde hat ferner Kenntnis davon, dass die Planung, die Entwürfe und die Formeln, welche von der Fa. Seveso vorgelegt werden, auf deren Kenntnis und Fachkenntnis beruhen und deshalb nicht an Dritte verkauft werden dürfen.

13.2 In den Fällen, in denen der Kunde besondere Informationen über von der Fa. Seveso verkaufte Sonder- u/o Standardprodukte erhalten hat, verpflichtet er sich, die Dokumentation, die Projekte, die Analysen und alles, was unter das geistige Eigentum des Verkäufers fällt, vertraulich zu behandeln.

Art.14 - VERWEIS AUF DEN ITALIENISCHEN CODICE CIVILE UND DIE BESTIMMUNGEN DER BRANCHE

14.1 Für alles, was nicht ausdrücklich von den vorliegenden, von der Fa. Seveso festgelegten AGB vorgesehen oder von diesen ausgenommen ist, wird auf die Bestimmungen des italienischen Codice Civile und die in Italien geltenden Branchenvorschriften verwiesen.

Art. 15 - VERTRAULICHKEIT PERSONENBEZOGENER DATEN UND DATENSCHUTZERKLÄRUNG

15.1 Die Fa. Seveso weist darauf hin, dass sie Kenntnis der Vorgaben des italienischen Datenschutzgesetzes D.lgs 196/03 besitzt und die sensiblen Daten Dritter unter Beachtung der Einschränkungen und der Bedingungen und zu den vom Datenschutzgesetz vorgesehenen Zwecken nutzt. Das Erfassen der Daten ist für die normale Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich.

Der Inhaber der Datennutzung ist die Einpersonengesellschaft Antonio Seveso SpA mit Sitz in der Via Melzi d'Eril 26 in Mailand. Zur Inanspruchnahme der Rechte nach Vorgabe von Art. 7 des oben genannten Datenschutzgesetzes kann sich der Betroffene für eine Aktualisierung, Ergänzung oder Änderung der gelieferten Daten an die auf der Webseite der Firma angegebenen Kontaktadressen wenden oder an die Mailadresse a-sevesospa@pec.it.

Art.16 - GERICHTSSTAND

16.1 Die Vereinbarungen mit der Fa. Seveso unterliegen der italienischen Rechtsprechung.

16.2 Für Streitigkeiten gleich welcher Art zwischen dem Kunden und der Fa. Seveso ist der Gerichtshof Mailand zuständig.